

***Teilrevision des Gesetzes über  
die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr  
und Elementarschadenhilfe  
(Gebäudeversicherungsgesetz)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 12 März 2007, RRB Nr. 2007/406

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Justizkommission

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	4
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Bezirks-Schätzungskommissionen.....	7
1.2 Gebäudenummerierung .....	7
1.3 Versicherungsleistung in der Höhe des Zustandswerts .....	7
1.4 Wiederherstellungspflicht.....	8
1.5 Frühe Defibrillation .....	8
1.6 Rückgriffsmöglichkeiten bei Feuerwehreinsätzen .....	9
1.7 Stichtag für die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe.....	9
1.8 Kantonales Maximum der Feuerwehersatzabgabe .....	10
2. Vernehmlassungsverfahren.....	10
3. Auswirkungen.....	11
3.1 Personelle Konsequenzen .....	11
3.2 Finanzielle Konsequenzen .....	11
3.3 Folgen für die Gemeinden .....	11
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	12
4.1 § 31. Gebäudenummerierung .....	12
4.2 § 44. Schadenermittlung.....	12
4.3 § 54. Auszahlung .....	12
4.4 § 73. Aufgabe der Feuerwehr.....	13
4.5 § 75. Rückgriff .....	13
4.6 § 78. Ersatzpflicht .....	13
5. Rechtliches.....	13
6. Antrag.....	14
7. Beschlussesentwurf.....	16

## Beilagen

Kostenzusammenstellung und Kostenverteiler Frühdefibrillation Kanton Solothurn  
 Synoptische Darstellung der vorgesehenen Gesetzesänderungen

## Kurzfassung

In den Abschnitten Gebäudeversicherung und Feuerwehrwesen werden aufgrund veränderter Gegebenheiten Anpassungen des Gebäudeversicherungsgesetzes nötig. Es wird insbesondere die Gesetzesgrundlage für die Gemeinden für die Einführung der frühen Defibrillation, welche von den Feuerwehren übernommen werden soll, geschaffen. Daneben sind in weiteren Teilgebieten Änderungen angefallen. In den meisten Fällen geht es darum, Anpassungen des Gesetzes an Veränderungen der im Gesetz geregelten Materie vorzunehmen. Diese Veränderungen haben ihren Ursprung auf eidgenössischer bzw. innerkantonalen Ebene. Einige der vorgesehenen Änderungen sind gebäudeversicherungsinterner Natur.

Der aktuelle Wechsel im Kanton Solothurn von Bezirksparteien zu Amteiparteien wurde zum Anlass genommen, die Struktur der Bezirks-Schätzungskommissionen zu überdenken. Sowohl aus Gründen der Praktikabilität als auch aufgrund der heutigen Gebietszuteilung des Versicherungsaussendienstes schlagen wir eine neue Ausrichtung hin zu Amtei-Schätzungskommissionen vor.

Die bisherige Schadenregelung der Neuwertdeckung ohne Wiederherstellungspflicht, falls die Schadenssumme mehr als 1/5 der Schätzungssumme beträgt, erscheint der Verwaltungskommission und der Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung aus heutiger Sicht in Fällen, in denen keine Wiederherstellung erfolgt, als ungerechtfertigt und kann zu deliktischer Schadenverursachung vorwiegend im Brandbereich animieren. Eine Anpassung an die Handhabung der meisten anderen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, welche in diesem Fall den Verkehrswert oder den Zeitwert entschädigen, ist notwendig.

Gleichzeitig wurde die Schadendeckung zum Neuwert bezogen auf verwendete, umweltbedingt vorzeitig alternde Materialien, wie insbesondere Kunststoffe und Ähnliche überdacht. Anstelle der Neuwertdeckung soll die Möglichkeit einer Zustandswertentschädigung eingeführt werden.

In Anlehnung an die gängige Praxis ergibt sich eine Änderung bezüglich der Lieferung der Nummernschilder zur Gebäudenummerierung.

Seit dem Jahr 2000 übernehmen die Feuerwehren in der Region Olten in Form eines Pilotprojekts auch die frühe Defibrillation bei Herznotfällen. Damit alle Gemeinden des Kantons die Möglichkeit erhalten, die frühe Defibrillation in ihrem Gebiet einzuführen, ist die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Den Gemeinden soll neben der Rückgriffsmöglichkeit auf den Verursacher für Auslagen der Feuerwehren bei vorsätzlicher rechtswidriger Handlung oder Unterlassung auch die Verrechnung der Kosten für weitere Leistungen möglich sein.

Um der Empfehlung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) nachzukommen und eine interkantonale Vereinfachung im Handling der Erhebung der Feuerwehersatzabgabe zu erreichen, soll nun generell auch über die Kantonsgrenzen hinaus die Stichtag-Regelung per 31. Dezember eingeführt werden. Bisher galt im Kanton Solothurn die pro-rata-temporis-Regelung.

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung hat am 13. Dezember 2002 das kantonale Maximum der Feuerwehersatzabgabe auf 400 Franken festgelegt. Diesem Beschluss wurde damals in der entsprechenden Fussnote nicht Rechnung getragen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.111).

## 1. Ausgangslage

Bereits mit Beschluss des Regierungsrates vom 13. September 2005 wurde das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, ein beschränktes Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes hinsichtlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die freiwillige Übernahme der frühen Defibrillation durch die Feuerwehren der Gemeinden durchzuführen. Während das Vernehmlassungsverfahren lief, drängten sich weitere Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes in anderen Bereichen auf, die aus verfahrensökonomischen Gründen zusammen mit dem Revisionsanliegen der frühen Defibrillation in der vorliegenden Gesamtvorlage zusammengefasst werden.

### 1.1 Bezirks-Schätzungskommissionen

In den letzten Jahren sieht sich die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) immer wieder vor Probleme gestellt, dass die Bezirks-Schätzungskommissionen nur schwer in der vorgeschriebenen Weise besetzt werden können. Dabei liegt die Problematik vor allem darin, dass die gewählten nebenamtlichen Bezirksschätzer in ihrem Hauptberuf ausgelastet sind und die vom Gesetz vorgeschriebene Dreierbesetzung der Kommission (zwei nebenamtliche Bezirksschätzer, ein Schätzungspräsident der SGV) für die vorzunehmenden Gebäudeeinschätzungen und Schadenabschätzungen nicht mehr garantiert werden kann. Der aktuelle Wechsel von Bezirksparteien zu Amteiparteien, welchen im Kanton Solothurn die meisten Parteien vollzogen haben, wurde zum Anlass genommen, die Struktur der Bezirks-Schätzungskommissionen zu überdenken. Sowohl aus Gründen der Praktikabilität als auch aufgrund der heutigen Gebietszuteilung des Versicherungsaussendienstes schlagen wir eine neue Ausrichtung hin zu Amtei-Schätzungskommissionen vor.

### 1.2 Gebäudenummerierung

In Anlehnung an die gängige Praxis ergibt sich eine Änderung bezüglich der Lieferung der Nummernschilder zur Gebäudenummerierung. Während die Abgabe der Nummernschilder durch die SGV in der Zeit der üblichen fortlaufenden Gebäudenummerierung durchaus Sinn machte, hat sich mit der heute überwiegend anzutreffenden Strassennummerierung die Situation geändert. In Gemeinden mit Strassennummerierung werden die Nummernschilder sinnvollerweise direkt durch die Gemeinde abgegeben. Dem Umstand, dass kaum mehr Gemeinden die fortlaufende Gebäudenummerierung kennen, soll Rechnung getragen werden, indem die Lieferung der Nummernschilder neu vollumfänglich den Gemeinden übertragen wird.

### 1.3 Versicherungsleistung in der Höhe des Zustandswerts

Die SGV versichert die Gebäude in der Regel zum Neuwert. Die wenigen Ausnahmen sind im Gebäudeversicherungsgesetz abschliessend geregelt. So werden Gebäude, deren Zeitwert bei der Ein-

schätzung weniger als 50% des Neuwerts beträgt zum Zeitwert und Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind, zum Abbruchwert versichert. Die Einschätzung hat Auswirkungen auf die Regulierung im Schadenfall. Normalerweise unterliegt diese, wenn das Gebäude zum Neuwert versichert ist, der Neuwertdeckung. Die Neuwertversicherung wird mindestens bis zur nächsten Einschätzung beibehalten. Dem Umstand, dass vermehrt umweltbedingt vorzeitig alternde Materialien, wie insbesondere Kunststoffe und Ähnliche verwendet werden, trägt das geltende Gebäudeversicherungsgesetz nicht Rechnung. Anstelle der Neuwertdeckung soll die Möglichkeit einer Zustandswertentschädigung eingeführt werden. Diese wird vorgenommen, sofern der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% des Neuwerts, beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert beträgt.

#### 1.4 Wiederherstellungspflicht

Die meisten der anderen 18 kantonalen, öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen in der Schweiz entrichten in Fällen, in denen aufgrund nicht gegebener Wiederherstellungspflicht keine Wiederherstellung erfolgt, entweder den Verkehrswert oder den Zeitwert. Im Kanton Solothurn erfolgte die Schadenregelung bisher auch in Fällen, in denen der Schaden über 1/5 des Versicherungswertes beträgt und somit eine Wiederherstellungspflicht entfällt, zum Neuwert. Dabei ist unerheblich, ob das Gebäude (freiwillig) wiederhergestellt wird oder nicht. Diese Handhabung erscheint aus heutiger Sicht als ungerechtfertigt und gibt zur Befürchtung Anlass, dass sie zu deliktischer Schadenverursachung vorwiegend im Brandbereich animiert. Im Grundgedanken der Neuwertversicherung kann nicht enthalten sein, dass beispielsweise schlecht unterhaltene oder verwahrloste „Industriebrachen“, die nicht mehr genutzt werden, bei nicht Wiederaufbau zum Neuwert zu entschädigen sind. Zudem herrscht die Meinung vor, dass andererseits Gebäude, die sich in einem guten Zustand befinden und noch genutzt werden, wieder aufgebaut werden müssten. Künftig soll, wenn die Schadensumme mehr als 1/5 der Schätzungssumme beträgt und daher keine Wiederherstellungspflicht besteht, vorerst der Zeitwert ausgerichtet werden. Erst wenn eine Wiederherstellung mindestens in der Höhe des bisherigen Versicherungswertes erfolgt ist, wird die Differenz vom Zeitwert zum Neuwert nachträglich ausbezahlt. Die Wiederherstellung muss zudem in der Regel durch den Eigentümer oder dessen Erben erfolgen. Sie muss jedoch nicht zwingend am selben Standort vorgenommen werden; in jedem Fall aber innerhalb des Kantons. Falls die Wiederherstellung nicht am selben Standort erfolgt, ist das beschädigte Gebäude zuerst vollständig abzurechen und zu entfernen. Wie dies bereits als allgemeine Voraussetzung im Gesetz verankert ist, soll auch für die Wiederherstellung in Fällen ohne Wiederherstellungspflicht eine Frist von maximal 3 Jahren gelten, welche auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden kann.

#### 1.5 Frühe Defibrillation

Seit Juli 2000 werden in der Region Olten bei Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst spezielle Einsatzgruppen der lokalen Feuerwehren aufgebildet. Ziel ist die Verkürzung der Interventionszeit beim plötzlichen Herzstillstand ausserhalb des Spitals und die Erhöhung der Überlebensrate. Die Rettungskette wird um das Glied der frühen Defibrillation erweitert. Das System ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zu den bestehenden Rettungsdiensten, für die es unmöglich ist, in allen Gemeinden innert weniger Minuten am Notfallort zu sein. Mit einer Ausnahme sind alle Gemeinden der vier Bezirke Olten, Gösgen, Gäu und Thal involviert. Die so beteiligten und bereits ausgebildeten 34 Feuerwehren decken ein Gebiet mit 82'000 Einwohnern ab. Alle Teammitglieder sind speziell

geschult und sowohl in Herz-Lungen-Wiederbelebung (CPR) als auch in der Handhabung des halbautomatischen Defibrillators ausgebildet. Alarmiert werden die Einsatzgruppen über die Alarmzentrale Solothurn, wo ein erfahrener Rettungssanitäter anhand einer Indikationsliste entscheidet, welche Rettungsmittel anzubieten sind. Bis Ende Oktober 2006 erfolgten im Gebiet knapp 1'200 Aufgebote an die Notfallteams. Rund 70% der Notfälle ereigneten sich zu Hause, die übrigen in öffentlichen Gebäuden, am Arbeitsort oder auf der Strasse. Die monatliche Einsatzzahl hat sich bei ca. 15 eingependelt. 13 Personen, davon ein 11-jähriges Mädchen, konnten dank dem Einsatz der Herznotfallteams und der lückenlosen Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten erfolgreich wiederbelebt werden und haben ohne neurologische Defizite überlebt. Der entscheidende Faktor für das Überleben der Patienten und Patientinnen ist die Zeit zwischen Zusammenbruch und Eintreffen der Ersthelfer mit dem Defibrillator. Durchschnittlich sechs Minuten nach der Alarmierung waren die Defiteams vor Ort. In 88% der Fälle trafen sie deutlich schneller ein als die Ambulanz. Im Durchschnitt waren die Teams sechs Minuten früher bei den Patienten. Gemäss Umfrage bei den Feuerwehrleuten halten 98% den Einsatz der Defibrillatoren durch Angehörige der Feuerwehr für sinnvoll und 85% halten die psychische Belastung für nicht besonders hoch. Dank der Erweiterung der Rettungskette um das Glied der frühen Defibrillation konnte die Überlebenschance von Notfallpatienten mit einem Kreislaufstillstand ausserhalb des Spitals von 0% auf rund 10% erhöht werden. Dies ist das Resultat eines schnellen Eingreifens durch die Herznotfallgruppen der Feuerwehren und einer professionellen Versorgung der Patienten am Einsatzort durch die Rettungsdienste.

#### 1.6 Rückgriffsmöglichkeiten bei Feuerwehreinsätzen

Den Gemeinden soll neben der Rückgriffsmöglichkeit auf den Verursacher für Auslagen der Feuerwehren bei vorsätzlicher rechtswidriger Handlung oder Unterlassung auch die Verrechnung der Kosten für weitere Leistungen ermöglicht werden. Konkret geht es um Einsätze der Feuerwehren bei Unglücksfällen, die weder unter die unentgeltlichen Hilfeleistungen noch unter die Einsätze bei Herznotfällen fallen. Denkbar sind beispielsweise Einsätze bei Autounfällen, wobei anstelle der Allgemeinheit der Verursacher für den Einsatz zur Kasse gebeten werden soll. Daneben soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den vergeblichen Einsatz bei Fehlalarmen von Brandmelde- und Löschanlagen im Wiederholungsfall verrechnen zu können. Im Weiteren sollen verschiedene Gebühren für die Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle sowie für die Vorsorgeleistung und den Unterhalt des Anschlusses erhoben werden.

#### 1.7 Stichtag für die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe

Aufgrund der Steuerharmonisierung musste in den Kantonen für die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Bei der Feuerwehersatzabgabe handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Kausalabgabe. Sie ist daher nur geschuldet, solange dem Individuum eine staatliche Gegenleistung ausgerichtet wird; sprich: pro rata temporis. Mit der Erhebung der Steuer per 31. Dezember war die Rechtsgrundlage für die unterschiedliche Erhebung nicht mehr gegeben und musste neu geschaffen werden. Einige Kantone haben bereits damals die Erhebung der Ersatzabgabe einfach derjenigen der Steuern mit Stichtag 31. Dezember angepasst. Im Kanton Solothurn wurden damals rechtliche Bedenken gegen diese Regelung erhoben. Deshalb wurde eine Kompromisslösung realisiert, indem die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe bei ganzjährigem Verbleib in einer Gemeinde oder Ortswechsel unter dem Jahr innerhalb des Kantons analog der Steuer mit Stichtag 31. Dezember erhoben wird. Bei Wegzug aus dem oder Zuzug in den Kanton Solothurn muss die zuständige Gemeinde eine Erhebung pro rata temporis vornehmen. Auf Empfeh-

lung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) soll nun die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe interkantonal dahingehend vereinheitlicht werden, als sie immer per Stichtag 31. Dezember erhoben wird.

#### 1.8 Kantonales Maximum der Feuerwehersatzabgabe

Am 13. Dezember 2002 hat die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung in der ihr zustehenden Kompetenz die Festlegung des Maximums der Feuerwehersatzabgabe auf 400 Franken festgelegt. Diesem Beschluss wurde damals in der entsprechenden Fussnote nicht Rechnung getragen. Diese Änderung soll nun vollzogen werden.

## 2. Vernehmlassungsverfahren

Zum beschränkten Vernehmlassungsverfahren betreffend die erste Vorlage Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2005 der Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden, das Finanzdepartement und das Departement des Innern eingeladen.

Der Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband äusserte sich mit Verweis auf die grosse Anzahl Aufgaben der Milizorganisation Feuerwehr grossmehrheitlich gegen eine flächendeckende Einführung der Frühdefibrillation. Zu der Formulierung, die den Entscheid der Einführung den Gemeinden überlässt, erklärte er sich einverstanden. Dem Anliegen des Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verbandes wurde bei der Ausformulierung der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurde vom Volkswirtschaftsdepartement über den Inhalt der neuen Vorlage informiert. Der VSEG signalisierte Konsens bezüglich der Vorlage.

Das Finanzdepartement liess sich vernehmen, dass generell die gesetzliche Regelung über die Kostentragung für die frühe Defibrillation, welche einen feuerweh fremden Aufgabenbereich darstellt, fehle. Soweit nötig, wurde der Einwand vorliegend berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Einführung der frühen Defibrillation durch eine Gemeinde, künftig dieser nicht mehr um ein feuerweh fremdes Aufgabengebiet handelt und die Kostentragung derjenigen bei einer Hilfeleistung durch die Feuerwehr entspricht.

Das Departement des Innern, welches an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt war, verzichtete auf eine abschliessende Stellungnahme.

Auf die Durchführung eines (beschränkten) Vernehmlassungsverfahrens wird im Zuge der neuen Vorlage verzichtet, da es sich nur um eine kleine Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes handelt. Der Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband ist von den zusätzlichen Änderungen im Wesentlichen nicht betroffen und hat sich zu der Materie der frühen Defibrillation bereits vernehmen lassen. Der VSEG hat sich bereits auf bilateralem Weg positiv zur Vorlage geäussert. Zusätzlich wurde im Vorfeld der Hauseigentümerverband des Kantons Solothurn bilateral informiert. Mit der vorliegend formulierten Vorlage ist er ebenfalls einverstanden.

### 3. Auswirkungen

Die vorgesehenen Änderungen haben teilweise personelle, teilweise aber auch finanzielle Konsequenzen.

#### 3.1 Personelle Konsequenzen

Mit personellen Konsequenzen ist auf kantonaler Ebene aufgrund der Änderungen nicht direkt zu rechnen. Die Einräumung der Möglichkeit, die Feuerwehr auch bei Herznotfällen einzusetzen, wird in Gemeinden, welche davon Gebrauch machen aber zu personellen Konsequenzen führen. Im Kanton Solothurn sowie interkantonal ist die Tendenz zu beobachten, dass viele Arbeitgeber bereits bezüglich der gegebenen Aufgaben immer weniger bereit sind, ihre Angestellten, welche Feuerwehrdienst leisten, auf Geschäftskosten für den Ernstfalleinsatz sowie die Weiterbildung freizustellen. Mit Herznotfalleinsätzen wird ein zusätzlicher Sektor abgedeckt, der die Rekrutierung der benötigten Einsatzkräfte für die Verantwortlichen stark erschweren wird.

#### 3.2 Finanzielle Konsequenzen

Finanzielle Auswirkungen für die SGV werden erwartet, indem Schäden, deren Zustandswert aufgrund von Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% der Neuwertversicherung bzw. des Zeitwerts beträgt, auch nur zu diesem Wert entschädigt werden. Es kann von Einsparungen ausgegangen werden. Geringe Einsparungen können auch erwartet werden aufgrund der Zeitwertentschädigung von Gebäudeschäden, bei deren Vorliegen aufgrund der Höhe von über 20 Prozent die Wiederaufbaupflicht entfällt und die tatsächlich nicht wiederhergestellt werden. Aus den übrigen Änderungen resultieren für den Kanton keine finanziellen Folgen. In der Einführungsphase der frühen Defibrillation übernimmt der Kanton Solothurn die Kosten für die Anschaffung der nötigen Defibrillationsgeräte sowie für die Ausbildung. Falls alle der im Kanton Solothurn noch auszubildenden Feuerwehren (54 von total 88 Feuerwehren) sich für die frühe Defibrillation ausbilden möchten, ergibt dies Einführungskosten von 350'000 Franken. Diese verteilen sich auf die SGV (40'000 Franken Ausbildungskosten) und das Gesundheitsamt (310'000 Franken Anschaffungskosten für 60 Geräte, Kosten für Trainingsmaterial und Ausbildungskosten). Die übrigen Kosten entfallen auf die Gemeinden. Die detaillierte Kostenzusammenstellung kann der Beilage „Kostenzusammenstellung und Kostenverteiler Frühdefibrillation Kanton Solothurn“ entnommen werden.

#### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Die personellen Folgen für die Gemeinden, welche bei der Einführung der frühen Defibrillation entstehen, sind zurzeit schwer abzuschätzen. Mit finanziellen Folgen ist insofern zu rechnen, als während der Ausbildung die Kosten für Sold, Erwerbsausfall, Reiseentschädigung, Verpflegung und Pagerprogrammierung von den Gemeinden zu tragen sind; was bei der Ausbildung von 54 Feuerwehren einen Gesamtbetrag von voraussichtlich 161'500 Franken ergibt. Zudem belaufen sich die wiederkehrenden Kosten pro Jahr bei 88 Feuerwehren auf voraussichtlich ca. eine halbe Million Franken oder pro Feuerwehr auf durchschnittlich 5'700 Franken. Darin enthalten sind die Geräteamortisation bei 10-jähriger Nutzungsdauer, die Grundausbildung für Neu-Auszubildende, Übungen in den Feuerwehren, Wiederholungskurse alle zwei Jahre 1/2 Tag sowie die zu erwartenden Einsatzkosten. Auf-

grund der Feuerwehersatzabgabe ist zu erwarten, dass die Gemeinderechnungen von den Mehrkosten nur teilweise direkt belastet werden.

Da die Einsatzkosten bei wiederholten Fehlalarmen sowie die Gebühren für die Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle und für die Vorsorgeleistung und den Unterhalt des Anschlusses gestützt auf die von der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung erlassenen Kommandoakten bereits heute verrechnet werden, ergeben sich aus der neuen Regelung keine finanziellen Konsequenzen.

Aus der neuen Erhebungsform der Feuerwehersatzabgabe werden ebenfalls kaum finanzielle Auswirkungen erwartet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl Zuzüge in einer Gemeinde und die Summe der Wegzüge aus derselben Gemeinde unter dem Jahr ungefähr decken.

#### **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

Im Folgenden werden die einzelnen Gesetzesbestimmungen summarisch erläutert. Auf die einzelnen Paragraphen wird nur eingegangen, wenn dies der besseren Verständlichkeit dient oder wenn wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

##### **4.1 § 31. Gebäudenummerierung**

Bereits heute besteht eine Absprache zwischen den Gemeinden und der SGV, gemäss welcher die SGV in jedem Fall die Kosten für die Nummernschilder bei neu aufgenommenen Gebäuden und in Gemeinden mit fortlaufender Nummerierung zusätzlich die Lieferung der Nummernschilder übernimmt. Da die Strassennummerierung bereits in den meisten Gemeinden eingeführt und die fortlaufende Nummerierung immer weniger häufig anzutreffen ist, hätte sich in einigen Jahren auch ohne Gesetzesänderung die Situation ergeben, dass die SGV zwar nach wie vor die Kosten übernimmt, die Gemeinden die Schilder aber direkt beschaffen und abgeben.

##### **4.2 § 44. Schadenermittlung**

Mit der Änderung von Absatz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass vermehrt umweltbedingt vorzeitig alternde Materialien, wie insbesondere Kunststoffe und Ähnliche verwendet werden. In diesen Fällen rechtfertigt sich eine Abwendung von der Neuwert- bzw. Zeitwertentschädigung hin zur Zustandswertentschädigung. Bisher konnten Schäden, welche zwar auf ein Elementarereignis gemäss § 12 Buchstabe e) des Gebäudeversicherungsgesetzes zurückzuführen sind, aber aufgrund von Material- oder Ausführungsfehlern der Kausalverlauf völlig oder teilweise unterbrochen ist, nur mit dem Ablehnungsartikel § 14 des Gesetzes (teilweise) abgelehnt werden.

##### **4.3 § 54. Auszahlung**

Mit den Ergänzungen in Absatz 1 Buchstabe b) wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, in Schadenfällen ohne Wiederherstellungspflicht die Differenz Zeitwert-Neuwert erst mit der erfolgten Wiederherstellung zu begleichen. Vorgesehen ist eine Frist zur Wiederherstellung von drei Jahren. Es handelt sich dabei um die gemäss § 54 Absatz 4 generell gültige Frist für die Auszahlung von Versicherungsleistungen. Auf eine Wiederholung des Wortlauts kann verzichtet werden.

#### 4.4 § 73. Aufgabe der Feuerwehr

Damit alle Gemeinden des Kantons die Möglichkeit erhalten, auf freiwilliger Basis die frühe Defibrillation in ihrem Gebiet einzuführen, wird hierzu die gesetzliche Grundlage geschaffen.

#### 4.5 § 75. Rückgriff

Bereits heute werden neben den Einsatzkosten, welche entstehen, weil der Einsatz durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig wurde, die in den neu vorgesehenen Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kosten von den Gemeinden dem Verursacher weiter verrechnet. Allerdings waren dafür bisher die von der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung beschlossenen Kommandoakten einzige Grundlage, was kaum genügt.

#### 4.6 § 78. Ersatzpflicht

Im Vordergrund für die neue Handhabung stehen Gründe der Praktikabilität. So soll die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe in allen Kantonen einheitlich erfolgen, was mit vorliegender Änderung erreicht werden kann.

### 5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum.

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



## 7. **Beschlussesentwurf**

### **Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. März 2007 (RRB Nr. 2007/406), beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Verwaltungskommission wählt für jede Amtei die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wählbar.

§ 31 Absätze 1 und 3 lauten neu:

<sup>1)</sup> Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu nummerieren.

<sup>3)</sup> Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder.

§ 44 Absatz 5 lautet neu:

<sup>5)</sup> Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% des Neuwertes, beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der wirkliche Zustandswert entschädigt.

§ 54 Absätze 1, 3, 4 und 5 lauten neu:

<sup>1)</sup> Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn

- a) allfällig beanstandete Baumängel behoben sind;
- b) bei Total- oder Teilschäden über 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung mindestens in der Höhe des bisherigen Versicherungswertes erfolgt ist. Die Wiederherstellung ist in der Regel vom Eigentümer oder dessen Erben vorzunehmen. Wenn sie innerhalb des Kantons nicht am selben Standort erfolgt, ist das beschädigte Gebäude zuerst vollständig abzurechnen und zu entfernen. In der Höhe des Zeitwertes erfolgt die Auszahlung, wenn der Schadenplatz bis auf den Gebäudeüberrest geräumt ist;

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 85, 945 (BGS 618.111).

- c) bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung durchgeführt ist;
- d) der Kostenausweis über die Räumung bzw. Wiederherstellung eingereicht wurde.

Vorbehalten bleiben die §§ 46 Absatz 2, 54 Absatz 5 und 55.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.

<sup>4</sup> Werden die Voraussetzungen nicht innert 3 Jahren erfüllt, entfällt eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.

<sup>5</sup> Der Teuerungszuschlag nach § 47 Absatz 2 wird erst nach Ablauf des Schadenjahres ausgerichtet.

§ 73 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznofällen, für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt werden. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Hilfeleistung und der Einsatz bei Herznofällen durch die Feuerwehr sind unentgeltlich. Bei Bewachungsaufgaben können die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.

§ 75 Absätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann festlegen, dass die Kosten weiterer notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie Katastrophen und dergleichen) Hilfe geleistet wurde;
- b) Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm; die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement;
- c) Antragsteller von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben folgende Kosten zu entrichten:

- a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle;
- b) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr und den Unterhalt des Anschlusses.

<sup>4</sup> Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.

§ 78 Absatz 1<sup>bis</sup> lautet neu:

<sup>1bis</sup> Die Feuerwehrersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

§ 78 Absatz 1<sup>ter</sup> wird aufgehoben.

§ 78 Absatz 2 Fussnote lautet neu:

6) Das Minimum wurde auf 20 Franken und das Maximum auf 400 Franken festgelegt; vgl. BGS 618.23.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement ( 2 )

Solothurnische Gebäudeversicherung ( 3 )

Departement des Innern

Kant. Finanzkontrolle

GS

BGS

Parlamentsdienste